

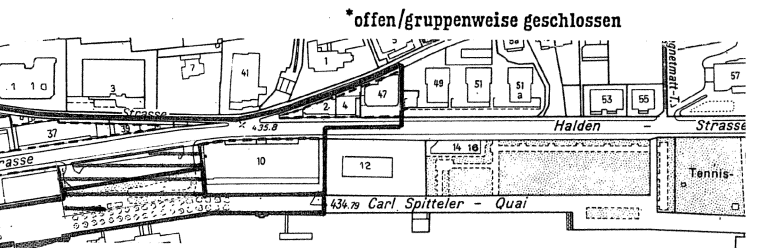
Stadt Luzern Bebauungsplan B 126 Altstadt/Hochwacht

--- Baulinien, Baubereichslinien, Baubegrenzungslinien, Erdgeschossbaulnien, sowie Unterniveaubauzone gemäss Originalplan 1:1000

Bezeichnung der öffentlichen Strassen und Arkaden, der öffentlichen Fusswege, sowie der Privatstrassen mit öffentlichem Fusswegrecht gemäss Originalplan 1:1000.



Zonen	Bauweise	Gebäu- delänge	Dichte	Vollge- schosse	
1	Wohnzone	offen	25m	Überbauungs- ziffer 0.15	2
2	Wohnzone	offen	20m	Baubereich	2
3	Wohnzone	offen	40m	Baubereich	2
4	Wohnzone	offen	25m	Überbauungs- ziffer 0.20	3
5	Wohnzone	offen	25m	Baubereich	3
6	Wohnzone	offen	25m	Baubereich	4
7	Wohnzone	offen	Volumenerhaltung		
8B	Wohnzone	offen	Schutzzone B		
9C	Wohnzone	offen	Schutzzone C		
10	Wohn- und Geschäftszone	offen	Volumenerhaltung		
11C	Wohn- und Geschäftszone	offen	Schutzzone C		
12	Wohn- und Geschäftszone	geschlossen	Volumenerhaltung		
13	Wohn- und Geschäftszone	geschlossen	Vollgeschosse gemäss Eintrag im Plan		
14B	Wohn- und Geschäftszone	geschlossen	Gestaltungsplanpflichtgebiet Schutzzone B		
15A	Wohn- und Geschäftszone	geschlossen	Schutzzone A		
16B	Wohn- und Geschäftszone	geschlossen	Schutzzone B		
17	Gewerbezone	offen	40m	4	
18C	Zone für öffentliche Zwecke	offen	Schutzzone C		
19A	Zone für öffentliche Zwecke	geschlossen	Schutzzone A		
20B	Zone für öffentliche Zwecke	geschlossen	Schutzzone B		
21	Grünzone				
21B	Grünzone			Schutzzone B	
21C	Grünzone			Schutzzone C	



- Bauvorschriften**
- Die im Plan punktgerasterten Hof- und Vorgartenbereiche sind grundsätzlich von Hochbauten freizuhalten. Sie sind soweit wie möglich zu begrünen. Parkplätze dürfen nur unter Niveau erstellt werden.
 - Der Stadtrat kann für Lifteinbau bei bestehenden Bauten eine geringfügige Überschreitung der Baubegrenzungslinie gestatten, sofern sich der Lift nicht in das bestehende Gebäude integrieren lässt.
 - In Zonen mit geschlossener Bauweise dürfen in Erdgeschossen nur ausnahmsweise Garagen oder Parkplätze erstellt werden.
 - Wird die nach Bebauungsplan zulässige Geschosshöhe erreicht, so darf die Höhe des Dach- oder Attikageschosses in Zonen mit offener Bauweise höchstens 4.5 m betragen; gemessen ab Oberkante des Dachgeschossbodens bis zum höchsten Punkt des Daches. Bei architektonisch guter Gestaltung kann der Stadtrat Ausnahmen gestatten. Die Dächer sind in die bestehende Dachlandschaft einzufügen.
 - Das geologische Naturdenkmal auf Parz. 550 (Gletschergarten) ist ungeschmälert zu erhalten.
 - Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.

Beschluss des Grossen Stadtrats vom 10. März 1988 / 20. Juni 1996
Vom Regierungsrat genehmigt am 30. April 1991 / 5. November 1996